ORIGINAL

No. 238/A
Präs.: 12. NOV. 1991

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Stummvoll
und Genossen betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Körperschaftsteuergesetz 1988 und das Nationalbankgesetz 1984 geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom , mit dem das Körperschaftsteuergesetz 1988 und das Nationalbankgesetz 1984 geändert wird.

Artikel I

Das Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr.401/1988, idF der Bundesgesetze BGBl.660/1989 und BGBl. 281/1990 wird wie folgt geändert:

§ 5 Z 1 und Z 2 lauten:
"1. Die Österreichischen Bundesbahnen.
2. Die staatlichen Monopolbetriebe, soweit sie nicht in eine privatrechtliche Form gekleidet sind."

Artikel II

Das Nationalbankgesetz 1984, BGBl. 50/1984 idF der Bundesgesetze BGBl. 612/1986, 605/1987 und 597/1988 wird wie folgt geändert:

1. § 72 Abs.1 lautet:
"(1) Das geschäftliche Ergebnis des gemäß § 67 unter Beachtung von § 69 Abs. 1 erstellten Jahresabschlusses ist als Einkommen im Sinne des § 22 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetzes 1988 der

Steuerbemessung zugrundezulegen. Die Körperschaftsteuer ist beim Einkommen nicht zu berücksichtigen."

2. Die bisherigen Absätze 1,2,3 und 4 erhalten die Bezeichnung 2, 3, 4 und 5.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.1.1992 in Kraft.
(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Finanzausschuß zuzuweisen.

Erläuterungen

Die Tatsache, daß es sich bei der Oesterreichischen Nationalbank um eine Aktiengesellschaft handelt, läßt aus steuersystematischer Sicht eine weitere Befreiung von der Körperschaftsteuer nicht vertretbar erscheinen.
Im Zuge der Aufhebung der Körperschaftsteuerbefreiung der OeNB erfordert die im § 2 NBG 1984 beschriebene Aufgabenstellung der Notenbank eine eigene Definition der Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsbesteuerung. Kursschwankungen bei den von der OeNB aus währungspolitischen Gründen gehaltenen Währungsreserven Österreichs können einen maßgeblichen Einfluß auf die Gewinnberechnung haben. Um Berechnungsunsicherheiten zu vermeiden, wurde seinerzeit im NBG festgelegt, daß die Verrechnung von valutarischen Kursdifferenzen nicht über die GuV-Rechnung geführt wird. Um auch in Hinkunft die Auswirkungen von Kursschwankungen steuerneutral zu halten, soll das geschäftliche Ergebnis des gemäß § 67 unter Berücksichtigung von § 69 Abs. 1 erstellten Jahresabschlusses als Steuerbemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer herangezogen werden. Die Bemessungsgrundlage soll jedoch durch den Aufwand oder Ertrag an Körperschaftsteuer nicht beeinflußt werden.
Die Tochtergesellschaft der OeNB , die Münze Österreich AG, genießt weiterhin die im Scheidemünzengesetz 1988 festgelegte KöSt-Befreiung, da nach Gewinnabfuhr an die Muttergesellschaft die Körperschaftbesteuerung dort vollzogen wird.